

# Satzung

## der Deutsch-Bulgarischen Gesellschaft „Donau“

### Nordrhein-Westfalen e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Bulgarische Gesellschaft „Donau“ Nordrhein Westfalen e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf, Deutschland und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - o Förderung der Begegnung und des bulgarisch-deutschen Kulturaustausches unter den in Düsseldorf lebenden bulgarischen Staatsbürgern sowie zwischen diesen und in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen aller anderer Nationalitäten;
  - o Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit interkulturellen und internationalen Schwerpunkten (z.B. Musik – und Sportveranstaltungen, Filmaufführungen, Konzertveranstaltungen, Kunstausstellungen etc.);
  - o Planung, Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen mit dem Ziel Interesse an Bulgarien, ihrer Kultur und Wirtschaft zu erwecken;
  - o Unterstützung der bulgarischen Studenten während des Studiums und bei ihrer akademischen und professionellen Entwicklung, sowie die Bereitstellung von Informationen über das Studium und Leben in Deutschland für alle Interessenten;
  - o Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung und Bewahrung der bulgarischen Sprache und Kultur;
  - o Funktion des Vereines als Informations- und Kommunikationsstelle für bulgarisch-deutsche Beziehungen;
  - o Förderung, Entwicklung und Realisierung von kreativen Ideen, Konzepten und Projekten zur Intensivierung des kulturellen Austausches und des Integrationsprozesses insbesondere zwischen der Republik Bulgarien und der BRD.
  - o Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.

Insbesondere Migrantinnen sollen Hilfsangebote zur Verselbstädigung angeboten werden.

o Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte vorrangig für Mitmenschen unterschiedlicher Nationalitäten. Generationsübergreifende Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote sollen Integrationshilfen leisten, wie bspw. durch Sprach-, Computer- und Elternkurse, Ausflüge, Hausaufgabenbetreuung, Gesundheitserziehung und Sportangebote. Der Verein kann ebenfalls Maßnahmen und Projekte durchführen.

- (3) Bei der Durchführung der oben genannten Aktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen beider Länder angestrebt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmässigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässigen Zwecke verwendet werden
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismässig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

o Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder.

o Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit der Satzung des Vereins einverstanden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemässer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen. Das gilt nicht, wenn diese ausschliesslich für Mitglieder stattfinden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss vom Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - o gegen die Satzung oder gegen satzungsgemasse Beschlüsse verstosst, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
  - o seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschliessend.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäss dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschliesslich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Die Entlassung des Vorstandes,
  - (im Wahljahr) den Wahl des Vorstandes,
  - Über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - die Wahl der Kassenprüfer.
- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand auf der Web-Seite des Vereins durch Ankündigung per E-mail und sofern kein E-mail bekannt ist, per Post. Gäste dürfen der Mitgliederversammlung zugegen sein, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie können auf Antrag bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

- (2) Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat mit der Vollendung des 18. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
- (5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Auf Antrag kann nach Abstimmung über den Antrag auch eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussengerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäfts-Ordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seiner Gemeinnützlichkei überprüfen und demzufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.
- (4) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorstandsvorsitzender, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Kalenderjahr gewählt. Die Vorstandmitglieder werden durch die einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung ausgewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger in Amt.
- (5) Die Vorstandschaft beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als massgebend.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (7) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt durch einstimmigen Beschluss weiteren Vereinsmitgliedern Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erteilen.
- (8) Wenn ein Vorstandmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann es mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung entlassen werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (11) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (12) Ein Vorstandmitglied kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies wird gesondert in einem Anstellungsvertrag geregelt.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu niedergelegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 14 Finanzen**

- (1) Die Einkommensquellen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden und den jeweiligen Überschüssen aus durchgeführten Aktivitäten zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenswart und einen Kassensprüfer. Beide überwachen das gesamte Finanzwesen des Vereins und sind für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck Einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem gemeinnützigen Verein Deutsch-Bulgarische Gesellschaft Hamburg e.V., Herrengraben 31, 20459 Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, Registernummer: VR 14608. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte bei Auflösung dieses Vereins der Verein Deutsch-Bulgarische Gesellschaft Hamburg e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Vereinszweck zu.